

Main - Tauber - Kreis

S a t z u n g

**über die Vermeidung, Verwertung
und Beseitigung von Abfällen**

(Abfallwirtschaftssatzung)

in der Fassung ab 01.01.2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	Seite
	§ 1 Abfallvermeidung und -verwertung	1
	§ 2 Entsorgungspflicht	1
	§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang	2
	§ 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht	3
	§ 5 Abfallarten	4
	§ 6 Auskunft- und Nachweispflicht, Duldungspflichten	5
II.	Einsammeln und Befördern der Abfälle	
	§ 7 Formen des Einsammelns und Beförderns	6
	§ 8 Bereitstellung der Abfälle	6
	§ 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung	7
	§ 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen	7
	§ 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	8
	§ 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung	8
	§ 13 Abfuhr von Abfällen	10
	§ 14 Sonderabfahren	11
	§ 15 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen	11
	§ 16 Störungen der Abfuhr	11
	§ 17 Eigentumsübergang	12
III.	Entsorgung der Abfälle	
	§ 18 Abfallentsorgungsanlagen	13
	§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer	13
	§ 19 a Befreiungen	14
IV.	Benutzungsgebühren	
	§ 20 Grundsatz, Umsatzsteuer	14
	§ 21 Gebührenschuldner	14
	§ 22 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt	15
	§ 23 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen	17
	§ 24 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	19
	§ 25 Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Namen des Landkreises	20
	§ 26 Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung	20
V.	Schlussbestimmungen	
	§ 27 Ordnungswidrigkeiten	20
	§ 28 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	21

Auf Grund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung - LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG),
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG)

hat der Kreistag des

Main-Tauber-Kreises

am 23. Oktober 2019

folgende

SATZUNG

beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:
 - Vermeidung,
 - Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 - Recycling,
 - sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
 - Beseitigung.
- (2) Der Landkreis informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG und seiner Pflichten nach § 20 KrWG die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle als öffentliche Einrichtung.

- (2) Der Landkreis entsorgt Abfälle im Rahmen der Verpflichtung nach § 20 Abs. 1 KrWG, soweit die Entsorgung bestimmter Abfälle nicht auf die Gemeinden übertragen ist. Abfälle, die außerhalb des Gebietes des Landkreises angefallen sind, dürfen dem Landkreis nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung überlassen werden.* Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe
- a) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,
 - b) Abfälle, die vom Besitzer oder einem Beauftragten unmittelbar zu den Abfallentsorgungsanlagen befördert und dem Landkreis dort während der Öffnungszeiten übergeben werden,
 - c) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - d) schadstoffbelastete Abfälle aus privaten Haushaltungen mit der Übergabe an den stationären oder mobilen Sammelstellen.
- (3) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.
- (4) Der Landkreis kann Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.
- (5) Die Gemeinden unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Abfallgesetzen und dieser Satzung; sie überlassen dem Landkreis die für die Erfassung und Veranlagung der Zahlungspflichtigen erforderlichen Unterlagen und Informationen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z. B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.
- (3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle.

** Hinweis für den Abfallbesitzer: Notwendig ist auch die Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, in dessen Gebiet die Abfälle angefallen sind*

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.
- (2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die auf Grund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 15 % Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
 4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
 5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
 7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.
- (4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

- (5) Darüber hinaus kann der Landkreis mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5

Abfallarten

- (1a) Abfälle aus privaten Haushalten:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (1b) Hausmüll:
Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
- (1c) Bioabfälle:
Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche oder aus Pilzmaterial bestehenden Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit sie mit diesen Abfällen vergleichbar sind.
- (2) Sperrmüll:
Abfälle die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Gebäude- renovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):
z. B. Altpapier, Kartonagen, Altglas, Kunststofffolien, Kunststoffverpackungen (Hohlkörper), Mischkunststoffe, Alttextilien, Altholz, Altmetall, Altreifen, Elektro- und Elektronikgeräte, pflanzliche Garten- und Parkabfälle und mineralischer Bauschutt.
- (4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.
- (5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:
Abfälle im Sinne von Absatz 4 soweit sie nach Art und Menge gemeinsam mit oder wie Haus- oder Sperrmüll eingesammelt werden können.

- (6) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):
pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.
- (7) Schadstoffbelastete Abfälle (Problemstoffe):
Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukten hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.
- (8) Schrott:
Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 9 fallen. Zum Schrott zählen insbesondere Metallrohre, Metallgartenzäune, Heizkörper, Öfen, Dachrinnen, Felgen ohne Reifen, Metallteile von Maschinen, Fahrräder und ähnliche Metallteile, die in privaten Haushalten anfallen.
- (9) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:
Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).
- (10) Bodenaushub:
nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.
- (11) Bauschutt:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (12) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringfügigen Fremdanteilen.
- (13) Straßenaufbruch:
mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

- (1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sowie Selbstanlieferer und Beauftragte (§ 19) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs. 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwen-

diger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs. 2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Landkreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems oder
2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen (Selbstanlieferer, § 19).

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghöfe oder Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.
- (2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/Haushaltungen/Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Landkreis schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Landkreises zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls dem Landkreis spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten Abfällen ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 2. Abfälle, die nach den Regelungen dieser Satzung auf den Entsorgungsanlagen des Landkreises selbst angeliefert werden müssen,
 3. Sperrmüll, der nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfällt,
 4. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet. Behälter sind am jeweiligen Abfuhrtag bis spätestens um 6.00 Uhr zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Der Landkreis kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

- (1) Folgende Bioabfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG getrennt von anderen Abfällen in der Biotonne (braune Tonne) bereitzustellen (Holsystem):

z.B. organische Abfälle aus privaten Haushaltungen Küchenabfälle (z. B. Speisereste, Obst-, Nuss- und Eierschalen usw.), Grünabfälle (z.B. Laub, Rasenschnitt, Gemüseabfälle, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, sonstige kompostierbare Pflanzenabfälle usw.), Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Bioabfälle insbesondere Küchenabfälle dürfen nur in Zeitungspapier bzw. in kompostierbare Papiertüten verpackt in die Biotonne gegeben werden. Ausgeschlossen sind Plastiktüten und Tüten aus biologisch abbaubaren Werkstoffen.

- (2) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG in der Altpapiertonne (blaue Tonne) oder in Form einer Bündelsammlung zur Abholung bereitzustellen (Holsystem):

Altpapier, Kartonagen, Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte, Kataloge, Papier- und Kartonagenverpackungen, Eierpappkartons.

- (3) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG im „gelben Sack“ bereitzustellen (Holsystem):

Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall, Verbundstoffe und Styropor.

- (4) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in den Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

- a) zu den stationären Sammelstellen (z.B. Recyclinghöfe, Depotcontainerstandorte, Wiederverwertungsstationen) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen (Bringsystem):

z. B. Altglas (Flaschen und Gläser aus Verpackungen), Schrott.

- b) zu den stationären Sammelstellen (Recyclinghöfe) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen bzw. einzustellen.

Altpapier, Kartonagen, Altglas, Kunststofffolien, Kunststoffverpackungen (Hohlkörper), Mischkunststoffe, Alttextilien, Altholz, Altmetall, Altreifen, Elektro- und Elektronikschrott, pflanzliche Garten- und Parkabfälle und mineralischer Bauschutt.

Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der stationären Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

Garten- und Parkabfälle (z.B. Baum-, Hecken- und Rasenschnitt sowie pflanzliche Friedhofsabfälle) können bei den Kompostplätzen des Landkreises angeliefert werden (Bringsystem).

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

- (1) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen/stationären Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Landkreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge/stationären Sammelstellen rechtzeitig bekannt.

- (2) Batterien und Akkumulatoren sind nach dem Batteriegesetz in der jeweils geltenden Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen. Eine Übergabe an den vom Landkreis bekannt gegebenen Wertstoffhöfen ist möglich.
- (3) Altöle sind nach der Altölrücknahmeverordnung in der jeweils gültigen Fassung bei den Verkaufsstellen zurückzugeben. Das Rücknahmesystem des Handels ist zu nutzen.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 9) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können von Endnutzern und Vertreibern bei den vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Lithium Ionen Akkus sind soweit trennbar separat zu entsorgen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekanntgegeben.

§ 12

Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind
 1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Müllnormeimer mit 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Biotonne);
 2. für den Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) und für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) Müllnormeimer mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum (Restabfallbehälter) sowie Umleerabfallgroßbehälter mit 770 / 1100 und 3000 Liter Füllraum;
 3. für die in § 9 Abs. 2 genannten Abfälle Müllnormeimer mit 120 / 240 Liter Füllraum (blaue Tonne) sowie Umleerabfallgroßbehälter mit 770 / 1100 Liter Füllraum.
- (2) Die erforderlichen Abfallbehälter werden vom Landkreis zur Verfügung gestellt. Sie sind an den Haushalt gebunden, dürfen nicht zweckentfremdet werden und bleiben Eigentum des Landkreises. Werden diese Abfallbehälter nicht mehr zur Bereitstellung von Abfällen zur Überlassung an den Landkreis genutzt, müssen sie abgemeldet und restentleert und gereinigt zur Abholung bereitgestellt werden. Das Entfernen eines Abfallbehälters vom angemeldeten Grundstück ist nur zulässig, wenn der Landkreis zugestimmt hat. Die Verpflichteten nach § 3 Abs 1 und 2 haften für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder für den selbst verschuldeten Verlust von Abfallbehältern.

Bei selbstverschuldetem Verlust oder Sachbeschädigung eines Abfallbehälters wird nachfolgender Kostenersatz erhoben:

für die Ersatztonne mit einem Fassungsvermögen von 60/80/120/240 l	30,00 €
für den Ersatzcontainer mit einem Fassungsvermögen von 770 l	155,00 €
und 1.100 l	185,00 €

- (3) Für jeden Haushalt müssen ausreichend Abfallbehälter - mindestens ein Restmüllbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 sowie eine Biotonne nach Absatz 1 Nr. 1 - vorhanden sein. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben Grundstück befinden, können gemeinsam Abfallgefäße nach Abs. 1 Nr. 1 (Bioabfall) nutzen. Die Pflicht zur Nutzung einer Biotonne entfällt, wenn die Abfallerzeuger

oder Abfallbesitzer die ordnungsgemäße und schadlose Verwendung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken beabsichtigen und dazu in der Lage sind. Die Eigenverwertung hat ausschließlich auf im Rahmen der privaten Lebensführung genutztem eigenem Grundstück zu erfolgen. Die für die Eigenverwertung geeigneten Bioabfälle sind fachgerecht zu kompostieren. Bei der Kompostierung sind Beeinträchtigungen der Allgemeinheit auszuschließen. Außerdem sind Geruchsbelästigungen sowie der Befall von Ungeziefer durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Grünabfälle, die auf Grund überproportionaler Mengen (z. B. Laub, Heckenschnitt) oder Beschaffenheit (dornige Abfälle) anfallen und sich nur bedingt zur Eigenverwertung eignen, sind an den Kompostplätzen zur Verwertung abzugeben.

- (4) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallbehälter nach Absatz 1 Nr. 2 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallbehälter zu nutzen. Das zu nutzende Behältervolumen wird auf Grund von Einwohnergleichwerten (EGW) und einem Mindestbehältervolumen von 9 Litern je EGW und Woche ermittelt. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn der Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 nachweist, dass auf Grund betrieblicher Besonderheiten tatsächlich ein geringeres Mindestbehältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung ausreicht und alle Abfälle zur Beseitigung auch tatsächlich dem Landkreis überlassen werden. Der Landkreis legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Bei einem Missverhältnis zwischen dem auf dem Grundstück vorhandenen Behältervolumen und der Menge der üblicherweise anfallenden Abfälle, die gemäß § 17 Abs.1 und 2 KrWG und nach Maßgabe dieser Satzung in den Behältern nach Abs.1 Nr. 2 zu überlassen sind, bestimmt der Landkreis das vorzuhaltende Behältervolumen.

- a) Die Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt.

Lfd. Nr.	Unternehmen/Institution	Beschäftigte/ Platz/Personen	Einwohnergleichwert
1	Krankenhäuser, Kliniken, Kinder- und Altenheime sowie ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
2	öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je Beschäftigtem	0,33
3	Speisewirtschaften, Imbissbuden	je Beschäftigtem	4
4	Speisewirtschaften, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
5	Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels, Pensionen, Jugendherbergen) soweit der Schwerpunkt des Betriebes nicht auf der Bewirtung liegt	je Bett	0,25
6	Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	2
7	Sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
8	Industrie, Handwerk, forst- und landwirtschaftliche Betriebe	je Beschäftigtem	0,5
9	Schulen, Bildungsstätten, Kindergärten	je Platz	0,5

- b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.
- c) Beschäftigte im Sinne des Absatzes 5 a sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte, Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen

Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei dieser Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

- d) Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnerngleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung richten. Analog wird in Fällen, in denen Absatz 5 a keine Regelungen enthält, verfahren.
- (5) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 3 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 Nr. 2 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 3 vorhandenen Abfallbehältern nach Absatz 1 Nr. 2 bereitgestellt werden können, kann der Landkreis auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllbehälter zulassen.
- (6) Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern nicht untergebracht werden können, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Nr. 2 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei den vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können. Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für Hausmüll zugelassen und wo sie zu erwerben sind.
- (7) Bei einem Missverhältnis zwischen der anfallenden Abfallmenge und dem beim Landkreis angemeldeten Behältervolumen bestimmt der Main-Tauber-Kreis das vorzuhaltende Behältervolumen. Ein Missverhältnis liegt insbesondere vor, wenn wiederholt festgestellt wird, dass das Fassungsvermögen des gewählten Abfallbehälters zu klein bemessen ist, weil der Gefäßdeckel wegen Überfüllung nicht geschlossen war und/oder der Abfall im Gefäß verdichtet (zusammengepresst) worden ist.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

- (1) Der Inhalt der Abfallbehälter mit 60 / 80 / 120 / 240 Liter Füllraum wird 4-wöchentlich, der Inhalt der Abfallgroßbehälter mit 770 / 1100 / 3000 Liter Füllraum wahlweise wöchentlich, vierzehntäglich oder 4-wöchentlich, der Inhalt der Biotonne (§ 9 Abs. 1) wird 2-wöchentlich (von Mai bis einschließlich Oktober wöchentlich) eingesammelt. Der Inhalt der Blauen Altpapiertonne (§ 9 Abs. 2) sowie die Abfälle, die in Form einer Bündelsammlung bereitgestellt werden, werden monatlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden. Gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) und hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5) können in Umleerabfallgroßbehältern mit 770, 1.100 und 3.000 Liter außerdem auf Abruf abgefahren werden.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag bis spätestens 6.00 Uhr mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Der Landkreis kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (3) Umleerabfallgroßbehälter mit 770, 1.100 und 3.000 Liter Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Landkreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.
- (4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

§ 14

Sonderabfahren

- (1) Sperrmüll wird auf Anmeldung abgefahren. Jeder Haushalt kann mit zwei Abrufkarten zwei Mal jährlich die Sperrmüllabfuhr in Anspruch nehmen. Alternativ zur Abfuhr kann Sperrmüll auch direkt zu den Abfallentsorgungsanlagen, Recyclinghof und zur Hausmülldeponie gebracht werden. Bei Abgabe einer Abrufkarte ist die Anlieferung gebührenfrei, soweit die in Abs. 2 genannten Mengen- und Gewichtsgrenzen eingehalten werden.
- (2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Sofern erforderlich, kann der Landkreis den Ort der Bereitstellung bestimmen. Sperrmüll wird für jeden Haushalt nur bis zur Höchstmenge von 4 m³ Sperrmüll und 4 m³ Altholz abgefahren. Einzelstücke dürfen ein Gewicht von 50 kg und eine Breite von 1,30 m nicht überschreiten. Sofern sie wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht von der öffentlichen Müllabfuhr abgefahren werden, sind diese vom Überlassungspflichtigen bei der Kreismülldeponie „Heegwald“ Wertheim-Dörlesberg kostenpflichtig anzuliefern. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Altholz (Altholzkategorie A I bis A III) ist bei der Sperrmüllabfuhr auf Anmeldung getrennt bereitzustellen und wird separat abgefahren.
- (4) Im Übrigen gelten für das Einsammeln die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 15

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann der Landkreis im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 16

Störungen der Abfuhr

- (1) Können die in §§ 13 bis 15 genannten Abfälle aus einem vom Landkreis zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so gibt der Landkreis einen Ersatztermin bekannt.
- (2) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des Landkreises über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Landkreis betreibt die zur Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle erforderlichen Anlagen und stellt diese den Kreiseinwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie den Städten und Gemeinden im Main-Tauber-Kreis zur Verfügung.
- (2) Der Landkreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen in Folge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die der Landkreis keinen Einfluss hat, steht den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2, den Gemeinden sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

§ 19

Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Die Kreiseinwohner und die ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 der Landkreisordnung gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen sowie Städte und Gemeinden sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (Selbstanlieferer) oder durch Beauftragte anliefern zu lassen.
- (2) Abfälle zur Verwertung, die nach § 9 getrennt von anderen Abfällen bereitzustellen sind sowie schadstoffbelastete Abfälle (§ 5 Abs. 7) werden nicht zur Beseitigung angenommen. Sie sind von den Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 oder durch Beauftragte im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2KrWG zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom Landkreis betriebene oder ihm zur Verfügung stehende stationäre Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem Landkreis zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu bringen. Der Landkreis informiert die Selbstanlieferer durch Bekanntgabe und auf Anfrage über die Anlagen im Sinne des Satzes 2. Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (3) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, müssen im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs.1 und 2KrWG nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 2 Satz 2 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
 1. Bauschutt
 2. Baustellenabfälle
 3. Altholz
 4. Bodenaushub
 5. Straßenaufbruch (z.B. Beton, Asphalt, mineralischer Straßenaufbruch, teerhaltiger Straßenaufbruch)

- (4) Die Abfallanlieferung ist nur mit einer Entsorgungszulassung (EZ) des Landkreises zulässig. Besteht eine Nachweispflicht nach der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung), ist die Abfallanlieferung nur mit einem Entsorgungsnachweis (EN) oder einem Sammelentsorgungsnachweis (SN) zulässig.
- (5) Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.
- (6) Sollen Abfälle auf einer Deponie abgelagert oder verwertet werden, so hat der Abfallerzeuger, bei Sammelentsorgung der Einsammler, dem Deponiebetreiber vor der Anlieferung die grundlegende Charakterisierung des Abfalls mit den in § 8 Deponieverordnung genannten Angaben vorzulegen. Der Deponiebetreiber hat das Recht Abfälle zurückzuweisen, wenn diese Angaben nicht gemacht werden.

§ 19 a

Befreiungen

- (1) Der Landkreis kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

IV. Benutzungsgebühren

§ 20

Grundsatz, Umsatzsteuer

- (1) Der Landkreis erhebt zur Deckung seines Aufwands für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren.
- (2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 21

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 22 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühren nach § 23 ist derjenige, bei dem die Abfälle angefallen sind. Ist dieser nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anlieferer Abfälle verschiedener Auftraggeber zusammengeführt hat.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, schätzt er sie. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt

- (1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1b), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2), Abfälle zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4), hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5), schadstoffbelastete Abfällen aus Haushalten (§ 5 Abs. 7), Schrott (§ 5 Abs. 8) und Elektro- und Elektronikaltgeräten (§ 5 Abs. 9) aus privaten Haushalten werden als Jahresgebühr (Behältergebühr) erhoben. Für die Entsorgung von Bioabfällen (§ 5 Abs. 1c) wird eine Behältergebühr für die Biotonne erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

- (2) Die Jahresgebühr wird nach der Größe des Abfallbehälters bemessen. Sie beträgt jährlich

1. für Restabfallbehälter

60 Liter Füllraum	54,00 €
80 Liter Füllraum	72,00 €
120 Liter Füllraum	106,00 €
240 Liter Füllraum	208,00 €

2. für Umleer-Abfallgroßbehälter (Container):

Typ	bei Leerung alle 4 Wochen	bei Leerung alle 2 Wochen	bei Leerung einmal wöchentlich
770 Liter Container	663,00 €	1.325,00 €	2.647,00 €
1.100 Liter Container	947,00 €	1.892,00 €	3.781,00 €
3.000 Liter Container	2.576,00 €	5.153,00 €	10.307,00 €

Bei Zugängen und Abgängen von Abfallbehältern im Laufe eines Jahres beträgt die Behältergebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme des Abfallbehälters ein Zwölftel des Jahresbetrages.

3. für Bioabfallbehälter

80 Liter Füllraum	66,00 €
120 Liter Füllraum	99,00 €
240 Liter Füllraum	192,00 €

Bei Zugängen und Abgängen von Bioabfallgefäßen im Laufe eines Jahres beträgt die Behältergebühr für jeden vollen Kalendermonat der Inanspruchnahme der Biotonne ein Zwölftel des Jahresbetrages.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der vom Landkreis zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 6) beträgt je Sack mit 60 Liter Füllraum 4,00 €

- (4) Für die beim Abfallbesitzer vorhandenen Container 770 Liter, 1.100 Liter und 3.000 Liter Füllraum kann außerdem die Leerung auf Abruf angefordert werden. Die Gebühren werden nach Behältervolumen und Anzahl der Leerungen bemessen. Die Gebühr beträgt pro Leerung von Behältern

770 Liter Container	68,00 €
1.100 Liter Container	97,00 €
3.000 Liter Container	265,00 €

und wird separat abgerechnet.

- (5) Die gemeinschaftliche Nutzung einer Biotonne und einer blauen Altpapiertonne auf einem Grundstück ist zugelassen.
- (6) Die Abfallsäcke werden vom Landkreis oder von ihm beauftragten Dritten - die ortsüblich bekannt gegeben werden - verkauft.
- (7) Der Tausch von Abfallgefäßen (Hausmüll, Bioabfall und blaue Tonne) ist kostenpflichtig. Die Umtauschkosten betragen je Tauschvorgang 46.-- €.

Kein kostenpflichtiger Gefäßtausch liegt vor, wenn eine Änderung der Gefäße durch Änderung der objektiven Verhältnisse des Anschlusspflichtigen verursacht wird.

- (8) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 23

Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Ist ein Wiegen nicht möglich, werden die Gebühren nach dem Volumen der angelieferten Abfälle bemessen.
- (2) Die Gebühren betragen:
- a) bei der Anlieferung auf Erddeponien

lfd. Nr.	Abfallarten	
1	Bodenaushub § 5 Abs. 11	7,00 € je angef. m³
2	Bauschutt § 5 Abs.11 (ohne Fremdanteile nur für Deponiewegebau)	10,50 € je angef. m³
3	Verunreinigter Bauschutt (mit geringfügigen Fremdanteilen) Container (Die ersten 100 Liter pro Anliefertag sind gebührenfrei)	10,00 € je 100 Liter
4	generelle Mindestgebühr	3,50 € / bis 0,33 m³

- b) bei der Anlieferung auf der Kreismülldeponie Dörlesberg
(Ablagerung auf der Hausmülldeponie sind nur mit GC zulässig)

lfd. Nr.	Abfallarten	je Tonne
1	verunreinigter Bodenaushub bis Z 1 verunreinigter Bodenaushub Z 1.1 < Z 2	50,00 € 54,00 €
2	verunreinigter Bodenaushub Z 2 Bauabbruch / Bauschutt	54,00 €
3	Straßenaufbruch, gefräst (PAK < 1.000 mg/kg) Straßenaufbruch, in Scholle (PAK < 1.000 mg/kg) Straßenaufbruch, (PAK > 1.000 mg/kg bis < 8.000 mg/kg)	30,00 € 50,00 € 75,00 €
4	thermisch nicht behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	85,00 €
5	Asbesthaltige Abfälle, fest eingebunden	120,00 €
6	Thermisch behandelbarer Hausmüll, Sperrmüll Gewerbemüll produktionsspezifische Abfälle zur therm. Behandlung thermisch behandelbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	200,00 €
7	thermisch behandelbare vermischte Abfälle, (Kunststoffe, PPK, Sortierreste, Altholz A IV, Altfenster)	330,00 €
8	Altholz A I bis A III	100,00 €
9	Mindestgebühr bis 200 kg bei Verwiegung Mindestgebühr bei Anlieferung PKW	20,00 €
lfd. Nr.	Abfallarten	je Stück
10	PKW-Reifen ohne Felgen	2,50 €
11	PKW-Reifen mit Felgen	3,50 €
12	LKW-Reifen ohne Felgen	10,00 €
13	LKW-Reifen mit Felgen	15,00 €
14	Baumaschinenreifen	200,00 €

Bei gleichzeitiger Anlieferung mehrerer Abfallarten (Mischanlieferung) wird die jeweils höchste zuordenbare Gebühr berechnet.

- c) bei der Anlieferung auf den Kompostplätzen

lfd. Nr.	Abfallarten	je angefangener cbm
1	Privatanlieferer, Naturschutzgruppen und Vereine	3,00 €
2	gewerbliche Anlieferer und Gemeinden	10,00 €
3	Straßenmähtagut u. ä.	10,00 €
4	Wurzelstöcke	30,00 €

d) bei Anlieferung auf den Recyclinghöfen

lfd. Nr.	Abfallarten Private Haushalte	Euro
1	Garten- und Parkabfälle (je angef. m ³)	3,00 €
2	Bauschutt/Baustellenabfälle (je angef. 100 Ltr.) (Die ersten 100 Liter pro Anlieferntag sind gebührenfrei)	10,00 €
3	Mischkunststoffe (bis 0,5 m³)	kostenfrei
4	Mischkunststoffe (über 0,5m ³ → je weiteren angef. 0,5 m ³)	25,00 €
5	Papier und Kartonagen (je angef. 0,5 m ³) (Die ersten 0,5 m ³ pro Anlieferntag sind gebührenfrei)	15,00 €
6	Altholz A I bis A III (bis 0,5 m³)	kostenfrei
7	Altholz A I bis A III (über 0,5 m ³ → je weiteren angef. 0,5 m ³)	25,00 €
8	Altholz A IV (je angef. 0,5 m ³)	25,00 €
9	Sperrmüll (je angef. 0,5 m ³)	15,00 €
10	PKW-Reifen ohne Felge (je Stück)	2,50 €
11	PKW-Reifen mit Felge (je Stück)	3,50 €

lfd. Nr.	Andere Herkunftsbereiche (z.B. Gewerbe)	Euro
1	Garten- und Parkabfälle (je angef. m³)	10,00 €
2	Bauschutt (je angef. 100 Ltr.)	10,00 €
3	Mischkunststoffe (je angef. 0,5 m³)	25,00 €
4	Papier und Kartonagen (je angef. 0,5 m³)	15,00 €
5	Altholz A I bis A III (je angef. 0,5 m³)	25,00 €
6	Altholz AIV (je angef. 0,5 m³)	25,00 €
7	Sperrmüll (je angef. 0,5 m³)	15,00 €
8	PKW-Reifen ohne Felge (je Stück)	2,50 €
9	PKW-Reifen mit Felge (je Stück)	3,50 €
10	Gemischte Anlieferungen (je angef. 0,5 m³)	15,00 €

- (3) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Betriebsaufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen § 8 Abs. 5 DepV der angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.
- (4) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Mehrwertsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses;

Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs. 2 oder 3 mit der erstmaligen Bereitstellung eines angeforderten Abfallbehälters nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Abs. 4 durch den Landkreis, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit Ende des Monats, in dem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 abgemeldet und an den Landkreis zurückgegeben hat.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheide festgesetzt. Sie entstehen jeweils am 1. Januar.
- (3) Die Jahresgebühren nach § 22 Abs. 2 Ziff. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Beginnt das Benutzungsverhältnis gemäß Abs. 1 erst im Laufe eines Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit dem ersten Tag des auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgenden Kalendermonats. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Abs. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Gebühren für die Benutzung von Abfallsäcken entstehen bei deren Erwerb und sind sofort zur Zahlung fällig.

- (6) Bei sonstigen Gebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Sie werden eine Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Gebühren bis 50.- Euro im Einzelfall werden sofort zur Zahlung fällig.
- (7) Bei Umzug innerhalb des Main-Tauber-Kreises ist der Gebührenschuldner verpflichtet seine Müllgefäße an die neue Wohnadresse mitzunehmen. Der Umzug ist dem AWMT umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Gebührenerhebung durch die Gemeinden im Namen des Landkreises

Die Gemeinden erheben im Auftrag des Landkreises die Gebühren für die Entsorgung von Erdaushub, Baugrubenaushub, Bauabbruch und ähnlichem Material auf den in § 18 genannten besonderen Entsorgungsanlagen (Erd.- und Bauschuttdeponien). Der hierfür erforderliche Kostenersatz ist vertraglich geregelt.

§ 26

Änderungen in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei den Bemessungsgrundlagen ein, wird die Gebühr, beginnend mit dem 1. Tag des auf die Änderung folgenden Kalendermonats neu festgesetzt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem der Berechtigte oder Verpflichtete nach § 3 Abs. 1 oder 2 alle Behälter nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, Ziff. 2 oder Ziff. 4 schriftlich beim Landkreis abgemeldet hat. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden,
 2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten des Landkreises entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
 3. entgegen §§ 9, 11 oder 15 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
 4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 StGB strafbar ist,
 5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1,2,3,4 oder 5 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
 6. entgegen § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 Behälter zur Leerung bereitstellt, die nicht zugelassen sind, insbesondere Behälter, die nicht mit einem Registrierchip versehen sind, oder Behälter ohne Zustimmung des Landkreises zweckentfremdet oder entfernt,

7. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 2, 3 oder 4, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 2, 3 und 4 Abfallgefäße oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung aniefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
9. als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Abfälle aniefert.
10. als Anlieferer gegen eine vom Landkreis erlassene Benutzungsordnung verstößt,
11. entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle, die auf den Grundstücken der Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 entstanden sind, in öffentliche Abfallbehälter auf Straßen und Plätzen einwirft oder unbefugt in sonstige fremde Restmüllbehälter oder Biotonnen einwirft,
12. entgegen § 8 Abs. 4 ohne die erforderliche Genehmigung Abfälle in Abfallbehälter presst oder in gepresstem Zustand in Abfallbehälter einfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 28

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 25. Oktober 2017 außer Kraft.

Tauberbischofsheim, den 24. Oktober 2019

gez.
Reinhard Frank
Landrat des Main-Tauber-Kreises

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.